

für die Bischöfe, unter denen Griechen standen, eine ausführliche Instruction (Constit. 34 Sanctissimus, im Bullar. Propag. I, 1—4) über die Spendung der Sacramente an dieselben drucken und fügte derselben die beiden angeführten Erlasse seiner Vorgänger nebst einer für Cypern ergangenen Bulle Innocenz' IV. vom Jahre 1254 über diejenigen griechischen Riten, qui tolerari possunt, und einige kleinere Documente über denselben Gegenstand bei. Diese Publication sollte außer Zweifel setzen, welche Eigenthümlichkeiten den Griechen gestattet seien. Gleich Gregor XIII. wollte auch Clemens VIII. die Basilianer zu einer Congregation vereinigt wissen; doch kam dieß nicht zur Ausführung. Dagegen errichtete er, wie schon Gregor XIII. und Sixtus V., für die Basilianer in Italien ein Seminar oder Noviciat, so daß sich jetzt solche in Messina, auf dem neapolitanischen Festlande und zu Rom befanden.

Dem Papste Benedict XIV. war es vorbehalten, durch die Bulle *Etsi pastoralis* vom 26. Mai 1742 (Bullar. Propag. III, 22 sqq.) alle Unklarheiten abzuschneiden, die älteren Vorschriften auf's Neue zu redigiren und die kirchlichen Verhältnisse der Griechen in Italien für immer zu normiren. Diese Bulle handelt: 1. vom Glaubensbekenntniß, 2. von der Taufe, 3. von der Firmung, 4. von den heiligen Oelen, 5. von der Beicht und der letzten Oelung, 6. von der Eucharistie und der heiligen Messe, 7. von der Ordination, 8. von der Ehe (über die gemischten Ehen zwischen Lateinern und Griechen vgl. besonders Lämmer im Archiv f. kath. R.-K. XI, 363—366). Weiter wird durch diese Bulle mancherlei Exceptionelles in den angegebenen Stücken nicht bloß gestattet, sondern sogar geboten, weil der griechische Ritus vollständig erhalten bleiben müsse. Wie der Papst den Italogræci einschärfte, ihre von der Kirche gebilligten Riten genau zu beobachten, so verbot er auch den römischen Lateinern jegliche Störung derselben (Const. cit. § 9, n. 1). Will ein erwachsener Laie zum lateinischen Ritus übergehen, so ist die Erlaubniß des Diöcesanbischofs hinreichend; für die dem geistlichen Stande angehörigen Griechen aber, sowie für ganze Communitäten ist die Genehmigung des heiligen Stuhles erforderlich (ibid. § 2, n. 14). Deshalb müssen auch die Alumnen des griechischen Collegiums in Rom in ihrem Eide geloben, ohne päpstliche Dispens zum lateinischen Ritus nicht überzugehen, eine Dispens, welche nur auf höchst wichtige Gründe hin erteilt wird. Ueberhaupt unterscheiden sich die kirchlichen Verhältnisse der Italogriechen in mehrfacher Beziehung von den Rechtsverhältnissen der anderen eigentlichen Orientalen, welche mit Rom sich unirt haben. Sie sind im Allgemeinen zur Beobachtung alles dessen verpflichtet, was von den Gläubigen der Diöcese, in der sie leben, zu halten ist, müssen den gregorianischen Kalender gebrauchen und nach ihm die Festtage feiern, den Papst und den lateinischen Diöcesanbischof in der

Messe commemoriren, nicht aber orientalische Patriarchen und Bischöfe, welche in Italien und den dazu gehörigen Inseln keinerlei Jurisdiction haben; wo aber ein griechischer Bischof die Pontificalien zu üben ermächtigt ist, darf sein Name nach dem des Papstes und des lateinischen Ordinarius genannt werden (ib. § 9, n. 2 sq.). Ferner sind sie den päpstlichen Constitutionen über die Sollicitation im Beichtstuhl unterworfen (ib. n. 5). Bei Processionen, Sitzungen und wo es sich sonst um die Präcedenz handelt, sollen, wosfern nicht die Gewohnheit anders bestimmt, die Geistlichen nicht nach der Verschiedenheit des Ritus, sondern nach den Weißegraden und dem Ordinationsalter ihren Platz einnehmen (ibid. n. 17). Die Griechen haben nämlich stets ihre eigenen Seelsorgsgeistlichen. Diese dürfen die in den niederen Weihen gültig geschlossene Ehe fortsetzen; eine zweite Ehe ist aber denselben unter der Strafe der Deposition verboten. Als Bildungsanstalten für den griechischen Clerus bestehen: 1. das Collegium St. Athanasius (Collegium Graecum) in Rom, 1577 von Gregor XIII. errichtet, das im J. 1843 nur 5 Alumnen in der Propaganda hatte; 2. das Collegium S. Benedetto di Ullano in der Diöcese Bisignano in Calabrien, 1732 von Clemens XII. errichtet und 1820 in das Basilianerkloster S. Adriano verlegt, mit 80 Alumnen; 3. endlich ein Collegium zu Velletri, errichtet 1715, das von den Erzbischöfen von Palermo und Monreale und vom Bischof von Sirgenti abhängt, da diese bei der Errichtung sich betheiligten, mit 12 Alumnen. Die von Basilianer-Mönchen und diesen Seminarien von Gregor XIII., Sixtus V., Clemens VIII., Paul V., Urban VIII., Innocenz X. und Clemens XII. erteilten Privilegien hat auch Benedict XIV. gewahrt (ibid. § 9, n. 23). In jedem der genannten Collegien oder Seminarien residirt ein Bischof des griechischen Ritus, von dem die Alumnen die heiligen Weihen empfangen. Die Griechen können nämlich nur von den Bischöfen ihres Ritus die Weihen erhalten, weshalb schon Clemens VIII. im J. 1595 die Aufstellung eines solchen in Rom zur Ertheilung der Ordines für immer verfügte (ibid. § 7). Die letzten griechischen Bischöfe in Rom waren: Stephan Rissir, Titular-Erzbischof von Trenopolis; Joseph Sumbratowicz, ernannt 24. März 1865 als Titular-Erzbischof von Nazianz und 1870 auf das Erzbisthum Lemberg transferirt. Der gegenwärtige Vesovo greco ordinante in Rom ist Stephan Stefanopoli, Titular-Erzbischof von Philippi seit 18. September 1868. So lange nur ein griechischer Bischof für die Pontificalien aufgestellt war, mußten die meist armen Weibecandidaten von Südbitalien eine beschwerliche und kostspielige Reise behufs der Erlangung der Weihen machen. Um nun diesen Uebelstand zu beseitigen, stiftete Clemens XII. durch Const. *Intar multiplices* vom Jahre 1732 (Bullar. Propag. II, 83, dazu 211 u. 284, sowie Bened. XIV., *De syn. dioec.* 2, 12, n. 2 und dessen Const. cit. § 7) einen